

DE

DE

DE



DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, ...
C

Entwurf

VERORDNUNG (EU) Nr. .../... DER KOMMISSION

vom [...]

**zur Festlegung technischer Anforderungen und Verwaltungsverfahren für von
Ausbildungseinrichtungen durchgeführte Werbeflüge und zur Änderung der
Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1178/2011 zur Festlegung technischer
Anforderungen und Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der
Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments
und des Rates**

Entwurf

VERORDNUNG (EU) Nr. .../... DER KOMMISSION

vom [...]

zur Festlegung technischer Anforderungen und Verwaltungsverfahren für von Ausbildungseinrichtungen durchgeführte Werbeflüge und zur Änderung der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1178/2011 zur Festlegung technischer Anforderungen und Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit und zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG¹, und insbesondere Artikel 7 Absatz 6, Artikel 8 Absatz 5 und Artikel 10 Absatz 5.

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission legt detaillierte Regeln für Ausbildungsorganisationen für Piloten und flugmedizinische Zentren fest, die Inhaber einer Zertifizierungsbescheinigung sein müssen. Die Zertifizierungsbescheinigung wird nach Erfüllung bestimmter technischer und administrativer Anforderungen erteilt. Es müssen daher Vorschriften für das Verwaltungs- und Managementsystem dieser Organisationen bereitgestellt werden.
- (2) Gemäß Verordnung (EG) Nr. 216/2008 muss die Europäische Kommission die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zur Schaffung der Voraussetzungen für einen sicheren Betrieb von Luftfahrzeugen erlassen. Mit Verordnung (EU) Nr. .../.... wurden diese Durchführungsbestimmungen festgelegt.
- (3) Mit der vorliegenden Verordnung werden bestimmte technische Vorschriften und Verwaltungsverfahren für Werbeflüge in Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 aufgenommen.
- (4) Um einen reibungslosen Übergang und ein hohes Niveau der zivilen Flugsicherheit in der Europäischen Gemeinschaft zu gewährleisten, müssen Durchführungsmaßnahmen dem Stand der Technik und den bestbewährten Verfahren auf dem Gebiet der Lufttüchtigkeit entsprechen und den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt auf dem Gebiet des Flugbetriebs widerspiegeln. Demgemäß müssen die mit der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation und den europäischen gemeinsamen Luftfahrtbehörden bis 30. Juni 2009 vereinbarten technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren sowie bestehende Gesetze, die innerhalb einer bestimmten einzelstaatlichen Umgebung gelten, berücksichtigt werden.

¹ ABl. L 79 vom 13.3.2008, S. 1.

- (5) Die Europäische Agentur für Flugsicherheit hat einen Entwurf für Durchführungsbestimmungen ausgearbeitet und der Europäischen Kommission gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 als Stellungnahme übermittelt.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses, der mit Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 eingerichtet wurde –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 wird wie folgt geändert:

1. In Anhang VII wird ein neuer Absatz. ORA.ATO.155 eingefügt:

„ORA.ATO.155 Werbeflüge

Die zugelassene Ausbildungsorganisation kann unter den nachfolgenden Voraussetzungen gegen Vergütung Flüge für die Zwecke der Werbung für ihre Aktivitäten durchführen:

- a) Der Flugbetrieb besteht in Start und Landung am Heimatflugplatz oder Betriebsort mit ELA2-Luftfahrzeugen oder für Ballone innerhalb eines lokalen Bereichs;
- b) Diese Aktivität wird an maximal vier Tagen pro Jahr durchgeführt;
- c) Der Kommandant ist mindestens Inhaber:
 - 1) einer Lizenz für Berufspiloten (CPL) oder
 - 2) einer PPL, SPL oder BPL mit einer Lehrberechtigung, und
- d) Standardarbeitsanweisungen sind im Betriebshandbuch beschrieben.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft und gilt ab diesem Tag.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den [...]

Für die Kommission

[...]

Der Präsident